Gemeinde Wittnau



Strassenreglement Wittnau

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		1
		§ 1 Zweck	1 1
		§ 2 Allgemeines	1 1
		§ 3 Geltungsbereich	1 1
		§ 4 Übergeordnetes Recht	1
2	STRASSENEINTEILUNG		
		§ 5 Strassenrichtplan	2 2
	2.1 Eint	eilung nach Benützung	
		§ 6 Kantons- und Gemeindestrassen Privatstrassen im Gemeingebrauch Privatstrassen	
	2.2 Eint	eilung nach Erschliessungsfunktion	
		§ 7 Erschliessungsfunktion	2
		Basiserschliessung Fehler! Textmarke nicht defir	niert
3	REGRIEE	FeinerschliessungFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN	
			— <u>`</u>
		§ 8 Erstellung	3
		Anderung	3
		Erneuerung Unterhalt	_
		§ 9 Anforderungen	4
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN		4
		§ 10 Übernahme Voraussetzungen	
5	ABGABEN		
		§ 11 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG		
		§ 12 Rechtsschutz, Vollstreckung	
7	SCHLUSSBESTIMMUNG		!
		§ 13 Inkrafttreten	

Die Einwohnergemeinde Wittnau, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat erlässt einen Strassenrichtplan, der Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege gibt. Diese werden im Strassenrichtplan namentlich unterteilt in QSS und QES. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 6

Kantons- und Gemeindestrassen

- ¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
- ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können, wie Gemeindestrassen, durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7

Erschliessungsfunktion Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

 Verbindungsstrasse (VS):
 Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartiererschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

Quartiererschliessungsstrasse (QES):
 Quartiererschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs.
 Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 8

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strasse (inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.).

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. Mit zweckmässigem Unterhalt sorgen die Behörden dafür, dass die Langlebigkeit von Straßen und Anlagen gewährleistet ist.

§ 9

Anforderungen

- ¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.
- ² Vor Aufnahme der Projektierungsarbeiten von Erstellungen und Änderungen (Projekte mit Kostenfolge für Grundeigentümer) werden alle Anstösser zu einer Orientierung eingeladen.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

Übernahme

- ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.
- ² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

- ³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn einzelne der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trassee für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

5 ABGABEN

§ 11

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabentarife können im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 12

Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Beitragspläne kann, während der Auflagefirst, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)).
- ² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 in Kraft.
- ² Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 30. März 2006 aufgehoben.

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2022. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

5064 Wittnau, im Januar 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Schraner